

Testatsexemplar
Jahresabschluss zum 31.12.2024
und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
der
Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH
Kiel

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH, Kiel

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2024 €	05.07.2024 €		31.12.2024 €	05.07.2024 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.065,00	0,00	II. Jahresfehlbetrag	-221.004,39	0,00
				<u>278.995,61</u>	<u>500.000,00</u>
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	0,00	500.000,00			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.447,62</u>	<u>0,00</u>	sonstige Rückstellungen	8.350,00	0,00
	4.447,62	500.000,00			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	408.976,05	0,00	C. Verbindlichkeiten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.350,80	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	75,94	0,00
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.654,40	0,00
			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>125.763,52</u>	<u>0,00</u>
			- davon aus Steuern € 5.042,52 (€ 0,00)		
				128.493,86	0,00
	<u>415.839,47</u>	<u>500.000,00</u>		<u>415.839,47</u>	<u>500.000,00</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 05.07.2024 bis 31.12.2024

	€
1. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-50.300,43
b) soziale Abgaben	<u>-9.476,46</u>
	-59.776,89
2. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.887,44
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-159.339,85
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-0,21</u>
5. Ergebnis nach Steuern	<u>-221.004,39</u>
6. Jahresfehlbetrag	<u><u>-221.004,39</u></u>

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG.SH, Kiel

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Von den Schutz- und Erleichterungsvorschriften der §§ 286 / 288 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Zur besseren Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage der Anstalt wurden die im Folgenden erläuterten Änderungen vorgenommen:

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gem. dem Gliederungsschema des § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 3 Jahre vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung ist im anliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

IV. Angaben zur Bilanz

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Jahresabschlusskosten.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

V. Sonstige Angaben

Vorstand der Anstalt ist Herr Bernhard Wewers (Dipl.-Ing.).

Der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung haben sich zur Anwendung des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) verpflichtet. Die Veröffentlichung der Gesamtbezüge des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 285 Nummer 9 HGB. Es wurden folgende Vergütungen im Geschäftsjahr 2024 gezahlt:

Bernhard Wewers: € 35.400,00 (fix)

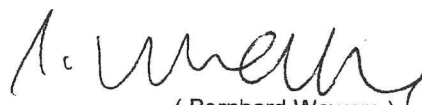
Im Berichtsjahr wurde durchschnittlich 1 Arbeitnehmer beschäftigt.

Im Jahresabschluss ist das Honorar des Abschlussprüfers mit T€ 4 enthalten.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Kiel, 28.02.2025

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH


(Bernhard Wewers)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Stand	Stand	Zugänge	Stand	Stand	Stand
	05.07.2024		31.12.2024	05.07.2024		31.12.2024	31.12.2024	05.07.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen								
Sachanlagen								
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	2.952,44	2.952,44	0,00	1.887,44	1.887,44	1.065,00	0,00
	0,00	2.952,44	2.952,44	0,00	1.887,44	1.887,44	1.065,00	0,00

Lagebericht

der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH

Geschäftsjahr 2024 vom 5. Juli 2024 – 31. Dezember 2024

1 Grundlagen der Gesellschaft

Die ZUG.SH wurde am 5. Juli 2024 als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Gesetz zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein (ZUGSHG) vom 19. Juni 2024 sowie die Satzung, die am 5. Juli 2024 beschlossen wurde.

Die Gesellschaft hat das Ziel, nachhaltige Investitionen in moderne Schienenfahrzeuge zu gewährleisten und dadurch die Mobilitätswende im Land Schleswig-Holstein effizient zu fördern.

Die Aufsichtsorgane der ZUG.SH sind der Verwaltungsrat sowie die Gewährträgerversammlung.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahr 2024 lag der Fokus der ZUG.SH auf den folgenden drei zentralen Themen:

2.1.1 Aufbau der Gesellschaft

Am 5. Juli 2024 wurde ein Vorstand bestellt, und am 1. Oktober 2024 konnte der erste Mitarbeiter eingestellt werden. Bereits zum 1. August 2024 wurden Räumlichkeiten in der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GM.SH) in Kiel angemietet. Zusätzlich wurde mit der NAH.SH ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der ab dem 1. Januar 2025 die Unterstützung in den Bereichen Darlehenswettbewerbe, rechtliche und kaufmännische Fragestellungen sowie die technische Abnahme der Fahrzeuge und deren Controlling während des Betriebs sicherstellt.

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Kiel bestätigte außerdem die Ertragssteuerpflicht sowie die Vorsteuerabzugsberechtigung der ZUG.SH. Diese rechtlichen und organisatorischen Grundlagen schaffen eine langfristig stabile und nachhaltige Finanzierungsstruktur für die Gesellschaft.

2.1.2 Darlehenswettbewerbe

Zahlreiche potenzielle Darlehensgeber zeigten großes Interesse an einer Beteiligung an den Darlehenswettbewerben, sodass ein intensiver Wettbewerb um langfristige Kredite zu erwarten ist. Die ZUG.SH verhandelte und entwickelte den Schulscheindarlehenvertrag sowie die Kapitaldienstgarantie mit verschiedenen Kreditgebern weiter.

In zwei erfolgreichen Testläufen wurden der Angebotseingang, die Prüfung und die Zuschlagserteilung simuliert. Der Angebotseingang des ersten Darlehenswettbewerbs mit einem Volumen von 128,3 Mio. € ist für den 13. Januar 2025 vorgesehen, während der zweite Wettbewerb mit einem Volumen von 68 Mio. € im März 2025 stattfinden soll. Der Verwaltungsrat genehmigte am 18. November 2024 die Kreditaufnahme. Diese erfolgt im Rahmen des von der Gewährträgerversammlung am 9. Juli 2024 bewilligten Kreditrahmens von 550 Mio. €.

Derzeit laufen Verhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) über einen Finanzierungsvertrag mit einem Gesamtvolumen von bis zu 250 Mio. €. Dies entspricht 50 % des Kapitalbedarfs für die Beschaffung der Züge im Netz Mitte / Süd-West. Der Vertrag sieht bis zu zehn Abrufe mit einer Mindestsumme von jeweils 5 Mio. € vor. Diese Finanzierungsstruktur gewährleistet, dass die benötigten Mittel für die Fahrzeugbeschaffung effizient und bedarfsgerecht bereitgestellt werden.

2.1.3 Technische Begleitung der Fahrzeugherstellung

Der Fahrzeugbau begann im Jahr 2024, wobei die ZUG.SH diesen Prozess in enger Zusammenarbeit mit der NAH.SH überwacht, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Ziel ist es, den Baufortschritt kontinuierlich zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Fahrzeuge den vertraglichen sowie technischen Anforderungen entsprechen. Diese enge Begleitung ist entscheidend, um eine termingerechte Lieferung sowie eine hohe Qualität der Fahrzeuge zu gewährleisten.

2.2 Ertrags-, Finanz-, und Vermögenslage

Die ZUG.SH wurde im Jahr 2024 mit einer Einlage des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 500.000 € finanziert, von der ein Teil bereits im Jahr 2024 in Anspruch genommen wurde. Ab 2025 wird die Gesellschaft ihre laufenden Aufwendungen durch Darlehensaufnahmen mitfinanzieren.

Diese Finanzierungsstruktur stellt sicher, dass die Gesellschaft trotz erheblicher Investitionen in den ersten Jahren eine solide wirtschaftliche Basis behält und ihre kurz- sowie langfristigen Verpflichtungen erfüllen kann.

3 Chancen- und Risikobericht und Prognose

3.1 Chancen

Das Land Schleswig-Holstein garantiert durch eine Kapitaldienstgarantie die Tilgung der Darlehen an die Kreditgeber. Ab dem geplanten Fahrzeugeinsatz Ende 2027 wird die ZUG.SH in der Lage sein, durch die generierten Mieteinnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen die aufgenommenen Kredite zu tilgen.

Zudem ergeben sich besondere Chancen in der Finanzierung weiterer Fahrzeuge für das Land Schleswig-Holstein, wodurch langfristige Investitionen ermöglicht werden. Die Möglichkeit, zukünftig zusätzliche Schienenfahrzeuge zu finanzieren, könnte nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft stärken, sondern auch einen positiven Beitrag zur Modernisierung des Schienenverkehrs in der Region leisten.

Durch den ersten Darlehenswettbewerb sowie die geplante Vereinbarung mit der EIB im Jahr 2025 würden bereits rund 70 % der benötigten Mittel für die Fahrzeugbeschaffung gesichert sein. Die ZUG.SH geht davon aus, dass die weiteren Darlehensaufnahmen zwischen 2025 und 2027 erfolgreich realisiert werden können.

Dennoch bestehen Risiken im Hinblick auf mögliche Zinsschwankungen oder wirtschaftliche Entwicklungen, die sich auf die Finanzierungsbedingungen auswirken könnten. Die Landesanstalt wird daher die Marktentwicklung kontinuierlich beobachten und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um finanzielle Risiken zu minimieren und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen.

3.2 Prognose

Die Finanzierung und Liquidität der ZUG.SH ist durch Darlehensaufnahmen sowie Zwischenkredite abgesichert. Der Verwaltungsrat stimmte am 18. November 2024 der Aufnahme von kurzfristigen Krediten in Höhe von bis zu 5 Mio. € durch die ZUG.SH im Jahr 2025 zu, und zwar zu marktüblichen Konditionen.

Die ZUG.SH geht davon aus, eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank zu realisieren, wodurch ein wichtiger Grundstein für die weitere Finanzierung des Großteils des Kapitalbedarfs gelegt werden kann.

Kiel, den 26.03.2025



Bernhard Wewers

Vorstand

der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG.SH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 05. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 5. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kiel, 28.03.2025

ATN Allgemeine Treuhand Nord

Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Hoffmann-Wülfing)

- Wirtschaftsprüfer -



(Werth)

- Wirtschaftsprüfer -

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf — außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote zur Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.